

# **V E R O R D N U N G**

## **der Stadt Bad Elster über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), sowie § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. Mai 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 130) hat der Stadtrat Bad Elster in seiner Sitzung am 19.04.2017 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Elster werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- (2) Im Stadtgebiet von Bad Elster sind auf folgenden Straßen gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet:
  1. Bahnhofstraße
  2. Dr.-Richard-Schmincke-Straße
  3. Johann-Christoph-Hilf-Straße
  4. Lindenstraße
  5. Richard-Wagner-Straße

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gehührenschild**

Die Gehührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche täglich in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr.

### **§ 3 Gehührenschildner**

Gehührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

### **§ 4 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Parkgebühren betragen 0,20 Euro je angefangene 10 Minuten.
- (2) Die Gebühren für ein Tagesticket betragen 5,00 Euro. Für folgende gebührenpflichtige Parkplätze werden Tagestickets angeboten:
  1. Bahnhofstraße
  2. Dr.-Richard-Schmincke-Straße

(3) Die Parkdauer wird wie folgt begrenzt:

- |                                 |                               |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1. Bahnhofstraße                | Tagesticket (bis max. 18 Uhr) |
| 2. Dr.-Richard-Schmincke-Straße | Tagesticket (bis max. 18 Uhr) |
| 3. Johann-Christoph-Hilf-Straße | Höchstparkdauer 4 Stunden     |
| 4. Lindenstraße                 | Höchstparkdauer 2 Stunden     |
| 5. Richard-Wagner-Straße        | Höchstparkdauer 2 Stunden     |

### **§ 5 Ausnahmeregelungen**

Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass befristet Ausnahmen zu den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung erlassen.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bad Elster über die Erhebung von Parkgebühren (Parkplatzgebührenordnung) vom 19.12.2013 außer Kraft.

Bad Elster, den 20.04.2017

Olaf Schlott  
Bürgermeister

(Siegel)

#### **Hinweis:**

Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.